Zeitschrift: Mitteilungen der Thurgauischen Naturforschenden Gesellschaft
Herausgeber: Thurgauische Naturforschende Gesellschaft
Band: 51 (1992)

Artikel: Harschwald und Hudelmoos : aus der Geschichte eines Naturraums
Autor: Kaiser, Markus
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-593819

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Harschwald und Hudelmoos - aus der Geschichte eines Naturraums

MARKUS KAISER

Mitt.thurg.naturf.Ges.	**51**	14 Seiten	2 Abbildungen	Frauenfeld 1992

Die Siedlungsstruktur der thurgauisch-fürstenländischen Landschaft entstand in den Grundzügen während des hochmittelalterlichen Landesausbaus. Damals entwickelte sich aus den frühmittelalterlichen Rodungshöfen das typische Gefüge der Dörfer und Weiler. Hauptkriterium für die Siedlungsgründung war das Vorhandensein von genügend ackerbaufähigem Boden. Ungeeignetem Land blieb der natürliche Charakter weitgehend erhalten. Zu diesen meist bewaldeten Gebieten gehörten neben Flussauen, Steilhängen und Bergrücken vor allem Plateaulandschaften auf wasserundurchlässigen Grundmoränenschichten, wo sich Moore gebildet hatten.

Lebensraum und Naturrefugium

Einer der wichtigsten unter diesen Naturräumen war der Harschwald an der thurgauisch-fürstenländischen Grenze. Noch zu Beginn der Neuzeit dehnte er sich zwischen Singenberg und Hagenwil über eine Stunde (4 km) weit aus, umgrenzt im Nordosten und Norden von Hagenwil, Räuchlisberg und Spitzenrüti, im Westen von Zihlschlacht, im Südwesten von den Sitterdorfer Weilern Riet, Wilen und Singenberg, sowie von den Muolener Höfen Egg, Rotzenwil, Holzbifang und Hueb im Süden und Osten. Das Gebiet war eine abgelegene Wald- und Moorlandschaft, Lebensraum und Refugium einer vielfältigen Flora und Fauna. Zu siedlungsfeindlich waren die breiten, moorerfüllten Senken, zu wenig fruchtbare Böden boten die flachen Anhöhen dazwischen.

Während die dorfnahen Ackergewanne dem Flurzwang der Dreizelgenwirtschaft unterstanden, blieben die siedlungsfernen, zum Anbau ungeeigneten Gebiete Gemeinmerk (Allmend), an dem alle Anwohner gemeinsam teilhatten. Die ausnahmslos extensiven Nutzungen - vor allem Pferde- und Grossviehweide, sowie Holzschlag - dienten allen. Auf das Sammeln von Leseholz, Beeren, Pilzen, Ried- und Laubstreu waren besonders die Armen angewiesen. Die Jagd hingegen war Privileg der benachbarten Grund- und Gerichtsherren. Das war nicht demokratisch, schonte aber die Wildpopulationen: dank eingeschränkter Jagd und extensiver Allmendwirtschaft blieb Landschaften wie dem Harschwald die Funktion von Naturrefugien erhalten.

Erste Nachrichten über die Lebensräume im Harschwald sind in St.Galler Akten des 18. Jahrhunderts zu finden, besonders in Placidus Liebers «Ausführlicher Beschreibung des Harschwalds»[1], die er um 1756/60 niederschrieb. Informationen liefern auch die beiden 1764 vom Bernhardzeller Hauptmann und Feldmesser Johannes Feurer angefertigten Karten[2].

---

[1] StiASG, Rubr.57, Fasz.2: P. Placidus Lieber: «Ausfuohrliche Beschreibung dess Harschwaldts, mehrentheils in Hagenwÿler Grichten gelegen».

[2] StiASG, Karten und Pläne Nr. 7: «Geometrischer Grund Ris von der Gotthus Waldung zu Hagenwil Sambt allem dar Beÿ Anstossetten Grund und Boden, Wasser und Wasser Leidungen, auch Gerichts und Holtz Marckhen, alles auf das Acuratste In Gegenwärtigen Plan Gezeichnet Durch Johannes Feurer Haubtman in Bernatzell Den 9ten Julius 1764.

Gemeindearchiv Zihlschlacht: «Geometrischer Grund Riss von dem Hagenweiler Wald und Turben-Moos. Auf Begehren von P. Statthalter Plazidus Lieber aufgenommen von Johannes Feurer, Hauptmann in Bernatzell, 1764.

Aquarellierte Federzeichnungen, Massstab ca. 1:2700, Formate 51 x 73 cm.

P. Placidus Lieber, als fürstäbtisch-st.gallischer Statthalter auch Verwalter von Hagenwil, schrieb:

«Es ist zue wüssen, das von ohnverdenckhlichen Jahren der Herrschaft Hagenwÿl ein Wald zuegehörig, Harschwald genant, in welchem die von Zihlschlacht, Hagenwÿl und ville umligendt Gmeinden, die unden specificiert werden, eine gemeines Tritt- und Trattrecht für ihr S.V. Ross und Vich haben[3]. Von dissem Wald ist ein kleiner Theil gegen Mittnacht gelegen, welcher mit thäninem Holtz versehen, aber dermahlen mit dem Vich also übertriben, dass wan etwas darin abgehauwen wirdt, so werden alljohrlich die jungen Tändlin von dem hungrigen Vich dermass abgefretzt und abgegnaget, dass es kaum innert 20 oder 30 Jahr demselbigen aus dem Biss kommen mag. Ja es seind dermahlen vill lähre Blätz zue sehen, alwo das Holtz schon vor 50 Jahren abgehauwen worden und gar nichts mehr kan hervorkommen, nach und nach aber der Holtzwachs volkommen muess abgetriben werden. Wie dan der andere gegen Mittag ligende und grössere Theil volkommen vom Holtz abgetriben ist; wo doch noch alte Holtzstöckh anzuetreffen seind, die 4 Schuo in dem Durchschnitt haben etc. und anders mehr anzeigt, dass vor Zeit ein grosse Holtzwachs alda müösse gewesen sein. Weilen aber dass Wasser durch Gräben nit abgezäpft und abgefüöhrt worden, so ist ein volkomnes Mooss, ietz das Hudlen Mooss genannt darauss worden; auff welchem nichts mehr hervor kombt und wachst, als dan und wan etwan ein Schopper oder Foren Tändlin, welche das Vich alljahrlich sambt dem rauchen Grass abfrist. Die überlichen Stumppen sambt den alten Stöckhen und Wurtzlen hat die Herrschafft denen armen Leüthen überlassen, die sonst im Wald villen Schaden gethan, umb dardurch dem Holtz in etwas verschont zue werden. Durch dissen lähren und ohnbrauchbahren Boden geht die Landtscheide dess Turgeüws durch und ist ein Marckhstein mitten auff dem Mooss, und wirdt ein grosser Theil darvon in die alte St.Gallische Landtschaft geworffen und seind ville Dörfflin anstössig.»

Statthalter Liebers Sorge galt somit dem übernutzten Wald. Das von ihm erwähnte kleinflächige Vorkommen von Tannen auf der flachen Anhöhe nördlich des Hudelmooses weist auf das vergleichsweise rauhe Kleinklima der Gegend hin. Nadelholz war im laubwaldreichen Thurgau eher selten und besass daher besondere Bedeutung. Allerdings war statt der heute vorherrschenden Fichtenforste wohl ein buchenreicher Weisstannenwald gemeint. Aus dem alten Mittelwald, wo kräftige Überständer über hohes Buschwerk dominierten, hatte die Beweidung einen lichten Niederwald entstehen lassen, in dem Stockausschläge und kümmerliche Verbissformen vorherrschten. Daneben beschäftigten den Statthalter auch die Föhrenbestände im Schwarzen Moos. Er nannte sie mit einem schon damals nicht mehr allgemein geläufigen Ausdruck «Schopper oder Foren Tändlin»; in einem St.Galler Pfalzratsurteil hiessen sie «Schüppele oder Kleine Föhrle». Dabei dürfte es sich um Waldföhren, kaum aber um Bergföhren gehandelt haben.

---

[3] S. V.: Salva venia (mit Verlaub) wurde bei Erwähnung von Vieh vorangestellt.

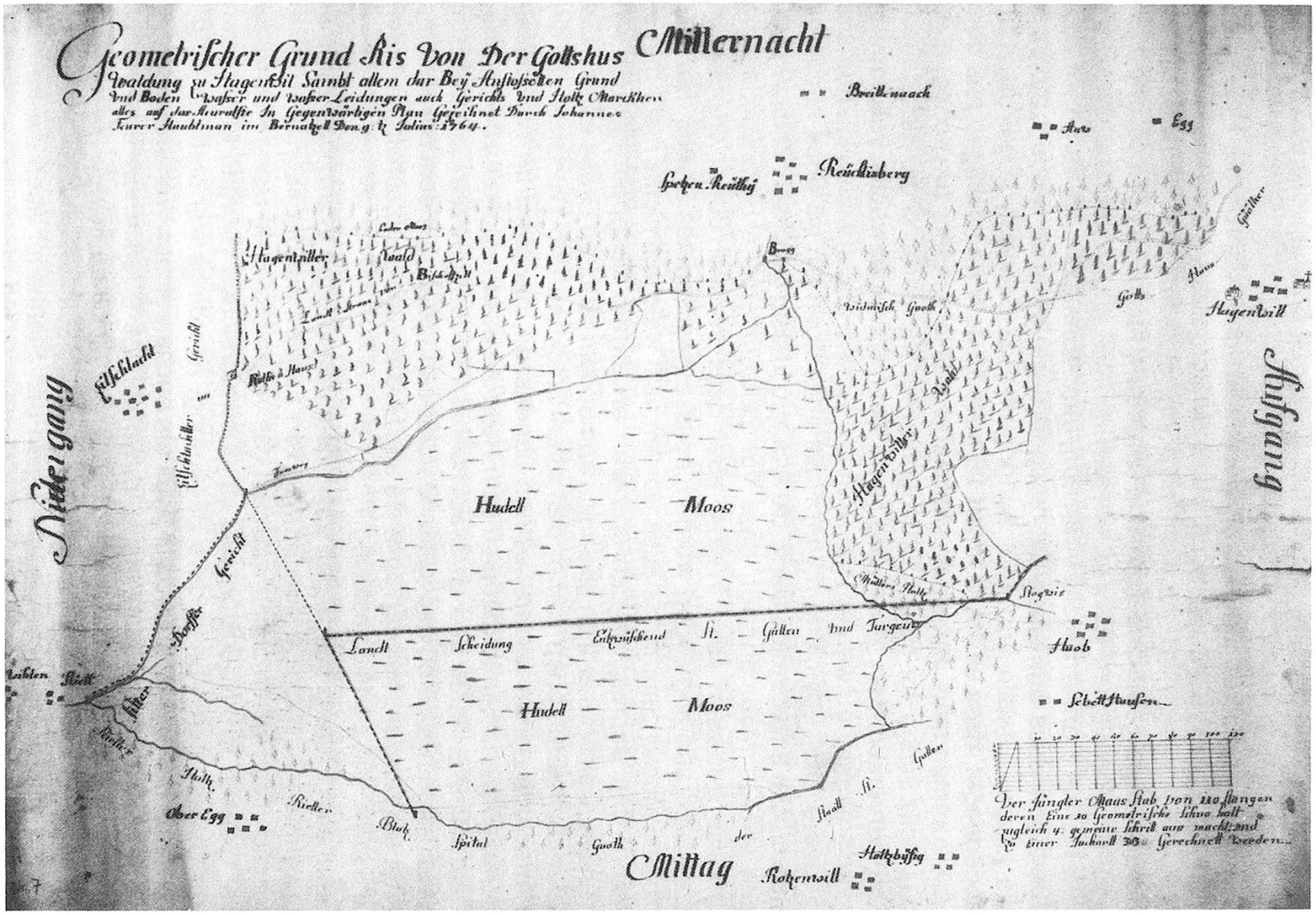
Geometrischer Grund Ris Von Der Gottshus Millernacht
Waldung zu Hagenbill Sambt allem dar Bey Anstoßenden Grund
und Boden Wasser und Wasser Leidungen auch Gerichts und Stolz Marckhen
alles auf das Accurateste In Gegenwärtigen Plan Gezeichnet Durch Johannes
Kurer Haubtman im Bernabell Deng: 1 Jahr: 1764.
Breitenmach
Aux
Egg
Gehen Reüthj
Reüthisberg
Hagenbill Wald
Bach
Hagenbill
Hudell
Moos
Hagenbill
Landt
Scheidung
Entzwischend
St.
Gallen
und
Targeuz
Hudell
Moos
Obere Egg
Spital
Gnoth
der
Millag
Rohrenbill
Holtzbüssig
Aiob
Schettmusen
Der Jüngler Maas Stab von 120 Stangen
deren Eine 20 Geometrische Ruten hatt
zugleich 4 gemeine Jahrll aus macht und
so einer Jucharll 30 u. Gerechnell werden.
Nidergang
Aufgang

Abb. 1: «Geometrischer Grund Ris von der Gotthus Waldung zu Hagenwil Sambt allem dar Beÿ Anstossetten Grund und Boden, Wasser und Wasser Leidungen, auch Gerichts und Holtz Marckhen, alles auf das Acuratste In Gegenwärtigen Plan Gezeichnet Durch Johannes Feurer Haubtman in Bernatzell Den 9ten Julius 1764.»

Aquarellierte Federzeichnung, Massstab ca. 1:2700, Format 51 x 73 cm. Original: Stiftsarchiv St.Gallen, Karten und Pläne Nr. 7.

Der Vergleich mit modernen Plänen zeigt, dass Hauptmann Feurer den Harschwald wirklich auf das «Acuratste» vermessen hat. Noch heute lassen sich die Wege, Wasserläufe und Abgrenzungen nachvollziehen. Aus Gründen der Plangrösse rückte Feurer die an der gemeinsamen Nutzung beteiligten Weiler näher heran. Die Zahl der eingezeichneten Häuser entspricht zumindest auf St.Galler Gebiet und in Spitzenrüti derjenigen der anteilberechtigten Höfe. Die Gemeindeteile im Hudelmoos sind noch nicht ausgeschieden. Es liegt auf Thurgauer Gebiet vollständig im Territorium der Gerichtsgemeinde Hagenwil.

Von besonderem Interesse sind die Angaben über die Vegetationsdecke. Feurer unterscheidet Nadel- und Laubwald (letzterer beim «Rothen Haus» nahe Zihlschlacht) und bezeichnet Waldmoore (südlich der Brugg bei Räuchlisberg und westlich Hueb) durch eine Mischung von Baum- und Riedsignaturen. Im Hudelmoos, der grössten Einzelfläche, verwendet Feurer die Riedsignatur in lockerem Raster für das ausgedehnte Torfmoor und rastert die schmalen Flachmoore an dessen Rand eng. Bemerkenswert ist die Entwässerung des ovalen Hochmoorkörpers über Randsümpfe mit Abfluss nach Westen, Norden und Osten: noch besteht der zentrale Kanal längs der thurgauisch-st.gallischen Landscheide nicht.

Im Gemeindearchiv Zihlschlacht befindet sich eine zweite Karte Feurers vom Herbst desselben Jahres. Sie trägt den Titel: «Geometrischer Grund Riss von dem Hagenweiler Wald und Turben-Moos. Auf Begehren von P. Statthalter Plazidus Lieber aufgenommen von Johannes Feurer, Hauptmann in Bernatzell, 1764.» Beide Karten sind identisch. Das St.Galler Exemplar ist jedoch nach Norden, das in Zihlschlacht nach Süden orientiert. Zusätzlich enthält es Angaben über die Torffläche. Zu Muolen gehörten 71 Jucharten, zu Hagenwil 59, zu Sitterdorf 18. Zihlschlacht sollten 42 Jucharten zugeschieden werden.

In der Mitte des Harschwalds bildete das Schwarze Moos ein mächtiges Hochmoor, das auch Forenmoos oder Hudelmoos genannt wurde. Feurer berechnete die Torffläche auf 190 Jucharten[4]; die Ausdehnung des ovalen Moorkörpers betrug 1000 auf 600 Meter. Der Landschaftsaspekt zeigte sich völlig anders als heute. Das ganze Gebiet trug lückenlose Hochmoorvegetation mit lockeren Föhrenbeständen. In seinem Zentrum erstreckte sich eine - vielleicht anthropogen erzeugte - baumlose Moorweite über 800 Meter Länge. Das lässt sich aus der über diese Strecke schnurgerade gezogenen Grenze schliessen; auch Lieber spricht von «lährem» Boden, durch den die Landscheide gehe. Andere historische Grenzen verlaufen gewunden und kompliziert. Das beruhte auf mittelalterlichen Besitzverhältnissen und auf der Notwendigkeit, dass auch in unübersichtlichem Gelände wie dem Harschwald eine March (Grenzpunkt) von der andern aus sichtbar sein musste. Im Hudelmoos aber gab es offensichtlich keine Behinderung durch Besitzkomplikationen und mangelnde Sicht.

Heute verläuft längs der Grenzgeraden der Hauptgraben. Er entstand in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts als Entwässerungsmassnahme. Zuvor sammelten natürliche Randsümpfe oder Laggs am Nord- und Südrand des Hochmoorkörpers das Wasser. Sie leiteten es vor allem gegen Westen, aber auch gegen Norden und Osten ab. Im Bereich dieser

[4] 190 Jucharten gemäss Angaben auf dem Zihlschlachter Exemplar von Feurers Karte. Feurer benützte eine kleine Juchart von 28 Aren. Die Hochmoorfläche dehnte sich somit über rund 53 Hektaren aus. Das entspricht dem Resultat planimetrischer Berechnung auf einem modernen Plan.

Sammelrinnen trennten schmale Flachmoore das Hochmoor von der Umgebung. Schon früh vertiefte man die Laggs, um mittels Entwässerung mehr Holz- und Weidefläche zu gewinnen. P. Placidus vermutete denn auch, das Hudelmoos sei wegen des mangelnden Grabenunterhalts entstanden. Als Beweis dienten ihm gewaltige Baumstrünke im Südteil des Moors, Zeugen einstiger Waldausdehnung. Wahrscheinlicher ist, dass sich die Hochmoorfläche weiter ausbreitete, als das Verdunstungsvolumen der grossen Bäume weggefallen war und zugleich die feuchtkühlen Perioden der Kleinen Eiszeit im 16. bis 18. Jahrhundert mehr Niederschläge brachten.

Ausser dem Hudelmoos lagen im Harschwald weitere Hoch- und Flachmoore. Einzelne Relikte und Flurnamen erinnern an sie: das Chlegelmoos in Richtung Räuchlisberg, das Entenmoos gegen Spitzenrüti, das Täger- und das Heiligsmoos gegen Zihlschlacht, das Mösli bei Riet, ein Riedrelikt in der Germänen bei Unteregg und die Flur Mooswisen zwischen Wilen und Singenberg. Der Name des Weilers Riet dürfte eher mit dem althochdeutschen «riod» (Rüti, Reute) zusammenhängen.

Grenzlandschaft Harschwald

Lange Zufahrtswege waren oft der Grund für extensive Bewirtschaftung. Nicht zufällig lagen daher naturnahe Gebiete fern der Dörfer. Als Grenzräume gliederten sie die Siedlungslandschaft in überschaubare Einheiten, was die Entwicklung der dörflichen Identität in hohem Masse förderte. Im Harschwald trafen nicht nur mehrere Gemeinde- und Gerichtsbezirke zusammen, sondern auch die voneinander unabhängigen Territorien der eidgenössischen Landgrafschaft Thurgau und des Fürstentums der Äbte von St.Gallen. Da im Thurgau umfangreicher Besitz der Fürstabtei lag, wurde es nach dem Schwabenkrieg nötig, die politische Stellung der Abtei in der Landgrafschaft und die bis dahin nicht vermarchte Grenze zu regeln. Der Vertrag von 1501 enthielt indessen nicht einen eigentlichen Grenzbeschrieb, sondern nur allgemeine Angaben über die Zugehörigkeit der Gerichtsgemeinden beidseits der Grenze zum jeweiligen Oberherrn. Die March verlaufe zwischen «dem gericht Muola und dem gericht Sumberi ob Hagenwila und ob der Wälther gericht hinuss an die Sitter».

1687 erwähnte ein Grenzbeschrieb zum erstenmal das «Huttler Mooss», auf dem eine Föhre als lebende March das Westende der langen Grenzgeraden bildete[5]. 1725 wurde der Baum durch einen Grenzstein ersetzt. Damit dieser nicht im Moor versank, stellte man ihn auf Erlenpfähle. Der Stein trug ausser den hoheitlichen Insignien von Landgrafschaft und Fürstabtei auch die Zeichen der fürstäbtischen, aber im Thurgau liegenden Niedergerichte Hagenwil und Sitterdorf, sowie jenes der Herrschaft Zihlschlacht, die den Herren von Hagenwyl auf Blidegg gehörte. Gemäss Marchenvertrag von 1727 verlief die (Ost-West-)Grenze vom Hagegg

[5] Grenzbeschrieb 1687 zitiert von P. Placidus Lieber, vgl. Anm. 1. - Die im Thurgauer Urkundenbuch IV (S. 113 und Register) für 1304 postulierte Gleichsetzung von Kugelmoz = Hudelmoos ist falsch. Das Kugelmoos lag vor dem Stadtsanktgaller Multertor (vgl. Chartularium Sangallense V, S. 75) - Da 1687 noch kein Torf gestochen wurde, stammt «Hudelmoos» wohl kaum von den zähen, «Lindbast» (Lindenbast, Sackgewebe) genannten Torfschichten mit Resten von Eriophorum vaginatum (Scheidiges Wollgras).

unten an der Stockwis «360 Stangen der Grädi nach über dass Schwartze Mooss in ein Marckh (...) Nr. 119, welche in dem Schwartzen Mooss auff erlenen Pfählen» stehe.

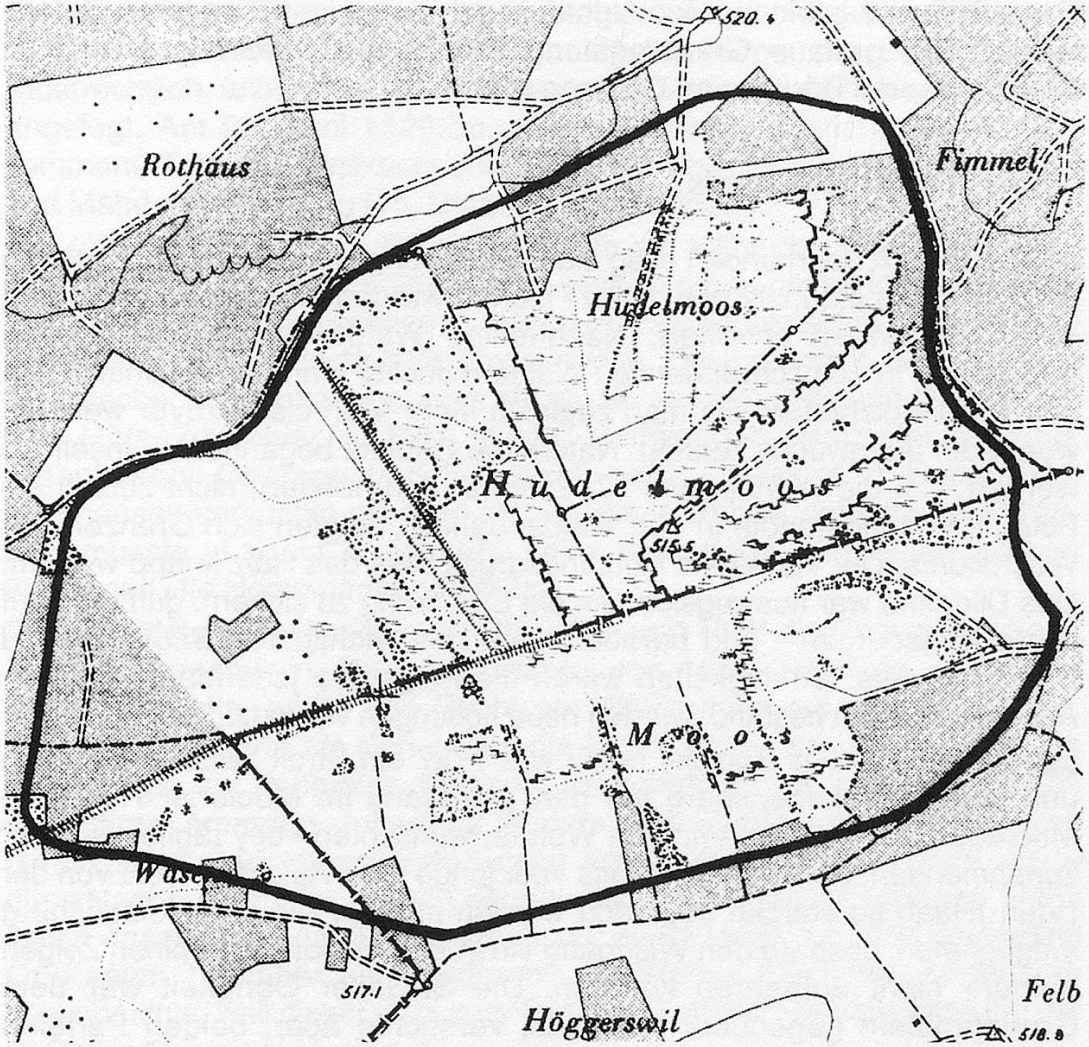

Abb. 2: Das Hudelmoos-Gebiet um 1944 (Ausschnitt aus dem Übersichtsplan 1:10000)

Die Wald- und Moorlandschaft des Harschwalds, ursprünglich zusammenhängend, wurde durch Rodungen, Torfabbau und Entwässerungsmassnahmen in zahlreiche einzelne Gehölzparzellen aufgelöst. Im Kartenbild dominieren noch immer die kleinräumigen Strukturen des Hudelmooses.

Auf St.Galler Gebiet im Süden hat der Torfabbau das Endstadium erreicht: die von parallelen Zufahrtswegen erschlossenen Torfstiche haben nurmehr geringe Ausmasse. Auf den Zihlschlachter Parzellen im Nordwesten haben teils Intensivwirtschaft, teils Verwaldung eingesetzt. Abgebaut wird nur noch ein 160 Meter langes und 40 Meter breites Feld an der Ostgrenze, die diese Moorfläche von den Räuchlisberger und Sitterdorfer Anteilen scheidet. Diese Gebiete sind in kriegswirtschaftlicher Ausbeutung begriffen. Transportwege reichen von Norden und Osten bis in die Moormitte. Der Räuchlisberger Weg liegt auf einem stehen gebliebenen Damm; die Abbaukanten verlaufen auf 210 Metern Breite parallel zur Gemeindegrenze im Westen und auf 110 Metern Breite nahe des östlichen Waldrands. Beide Abbauflächen sind nur noch etwa 30 Meter breit. Auch der Abbau des Torfzeugen mit dem Weg hat von Süden her eingesetzt. In der Sitterdorfer Parzelle (um Punkt 515.5) verlaufen zahlreiche Abbaukanten planlos durch das Gelände.

Die schwarze Umrandung zeigt die Ausdehnung des Hudelmooses nach dem Plan von Johannes Feurer um 1764. Zu diesem Zeitpunkt betrug die Hochmoorfläche noch volle 53 Hektaren.

Diese Situation illustrierten 1764 Johannes Feurers Pläne. Auch P. Gabriel Hechts um 1730 gezeichneter Grenzatlas der fürstäbtischen Alten Landschaft[6] und Johann Jakob Sulzbergers Karte der thurgauisch-st.gallischen Grenze von 1826[7] widmeten dem Schwarzen Moos je ein Blatt. Doch wurden angesichts der gleichförmigen Moorweite ausser Grenzlinie und -steinen, Moorsignatur und -name keine weiteren Details erfasst. Die genaue Grenzregelung zeigt jedoch, dass man auch in siedlungsleeren Räumen an Grenzen stiess.

Grenzen des Wachstums

Im 16. und 17. Jahrhundert stieg die Bevölkerung stark an. Die Ackerfluren und bis dahin extensiv genutzten Flächen wurden intensiver bebaut und durch Rodungen erweitert. Nachhaltige Waldwirtschaft war jedoch unbekannt. In den schwindenden Wäldern deckte man den erhöhten Bau- und Brennholzbedarf. Da man zugleich mehr Vieh als je zuvor weidete, wurde der Jungwuchs zerstört. Naturnahe Gebiete begannen zu Inseln zu werden. Um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert, nicht zuletzt als Folge der Hungersnöte in den 1690er Jahren, zeigten sich Grenzen des Wachstums. Der verstärkte Nutzungsdruck liess das Holz knapp werden. Das Dilemma war auswegslos: um die Ernährung zu sichern, griff man auf letzte Ressourcen - und beraubte sich des wichtigsten Baustoffs und Energieträgers. Streitigkeiten waren die Folge. Da jedermann auf dem Althergebrachten bestand, wurden neue Lösungen verunmöglicht.

Ein exemplarisches Beispiel hiefür war 1727 ein Streit zwischen Muolen und dem Hof Hetzensberg um den Weidgang im Muolener Holz. Die Muolener, geführt von Ammann Wehrle, wünschten «beÿ täglich je mehr zunehmendem Holzmangel», dass «der junge Holz-Aufschuz nicht von der (Vieh-)Haab so starckh abgeferzt werden möge». Die von Hetzensberg entgegneten, dass sie den Weidgang «in ihrer Situation und kleinen Zelgen halber» nicht entbehren könnten. Die St.Galler Obrigkeit war dem Grundproblem gegenüber machtlos, versuchte aber, beiden Parteien gerecht zu werden und zugleich den Wald zu schonen. Das Urteil verbot den Weidgang während des Laubaustriebs im Mai. Zudem sollte in jedem dritten Jahr, wenn die an den Wald stossende Ackerzelg der Hetzensberger brach lag, das Vieh dort und nicht im Wald weiden.

Schon gegen Ende des 16. Jahrhunderts waren im Harschwald erste Streitigkeiten um das Gemeinmerk entstanden. Trotz der Gemeinnutzung, und obwohl in dem Gebiet weder Gemeinden noch Einzelne Eigentum beanspruchten, war es kein rechtsfreier Raum. Sein Südteil unterstand dem Gericht des Reichshofs Muolen, der grössere Nordteil der Herrschaft Hagenwil. Diese gehörte als St.Galler Lehen den Junkern von Bernhausen zu Hagenwil und Roggwil. Vom Gerichtsherrn gestützt, fühlten sich die Hagenwiler und Räuchlisberger befugt, einen Teil des Walds durch einen Zaun einzuschlagen. Das schmälerte das Weidegebiet - Grund zur Klage

---

[6] Grenzatlas der Alten Landschaft der Fürstabtei St.Gallen von ca. 1730: StiASG Band 1204. Faksimile Langnau a. A. 1991. Auszug aus dem Marchenvertrag von 1727 im Kommentarband S.107.

[7] StASG, Abt. Karten und Pläne.

für die Nachbarn. 1601 hielt ein erstes Urteil die bis dahin ungeschriebenen Allmendrechte fest und verbot, Güter im Harschwald einzuschlagen. Dessen Name findet hier die früheste Erwähnung in den St.Galler Akten; erst 1687 folgte wie erwähnt das Schwarze oder Hudelmoos.

Lange hielt das Urteil nicht. Schon 1627 büsste Wilhelm von Bernhausen die Leute von Zihlschlacht, deren Vieh in eingeschlagene Güter und Wiesen eingebrochen war. Auf Zihlschlachts Klage, der Einschlag sei widerrechtlich, antwortete Räuchlisberg, auch Zihlschlacht habe Einschläge angelegt. Am 20. April 1629 bestätigte ein Schiedsgericht das altüberkommene Tritt- und Trattrecht und gebot, die Einschläge seien nach Ernte und Mahd auf Gallentag (16. Oktober) zu beseitigen.

Als Johann Wilhelm von Bernhausen um die Mitte der 1660er Jahre 12 Jucharten im Harschwald einschlagen liess, folgte er neuen Überlegungen. Der Schutz des Jungwuchses vor Vieh und Holzschlag sollte langfristig die Ertragskraft der Herrschaft Hagenwil heben. Doch erhoben die Nachbarn Einsprache; der Junker aber wies sie ab. So verklagten ihn die Gemeinden und Höfe Zihlschlacht, Riet, Wilen, Helmishueb, Holzbifang, Hueb, Sibenhusen, Oberegg und Rotzenwil beim Landvogt in Frauenfeld. Bernhausen versuchte mit allen Mitteln, die Verhandlungen zu verschleppen, musste aber am 7. Juli 1668 seine Niederlage hinnehmen. Wieder wurde das alte Herkommen geschützt.

Fortan bildeten die Urteile von 1601, 1629 und 1668 die Rechtsgrundlage für den Harschwald. Die am Prozess von 1668 beteiligte «Ehrsame Nachburschafft» engte das Recht am Waldnutzen auf ihren Kreis ein. Eifersüchtig wehrte sie sich gegen die Übertragung von Waldrechten an Auswärtige, sei es infolge Wegzug, Erbschaft, Heirat oder Kauf. 1731 verteidigte Ammann Johannes Wehrle von Muolen als Besitzer von Grundstücken am Harschwald seinen Anteil am Waldrecht. Doch setzte die «Nachburschafft» unter Leitung des Hagenwiler Ammanns Hans Jacob Angehrn ihre Auffassung durch, nur die im Urteil von 1668 genannten Orte seien Teilhaber am Waldrecht. Als Wehrle 1751 den Torfnutzen beanspruchte, weil dieser nicht zum Tritt- und Trattrecht gehöre, wies ihn der St.Galler Pfalzrat auch hier ab.

Unter dem Eindruck der Schäden im Wald begannen die Anteilhaber, die Nutzung zu regeln. 1728 beschlossen sie - noch unter Führung von Ammann Wehrle - das Gemeinmerk sechs Jahre lang «in Ruhestand» zu lassen und jegliches Holzen zu verbieten, denn der Harschwald und das sogenannte Forenmoos seien «in einem gar schlechten Stand, übel verderbt, mit Wurzen, stockhen und die junge Förlin sambt den Wurzen aus dem Boden reissen, wodurch der Waidtgang und das Holz verderbt wirdt». Das Hagenwiler Bussengericht musste die Massnahme durchsetzen und Übertretungen bestrafen. Betroffen waren vor allem die Armen, denen der St.Galler Statthalter das Ausstocken von Baumstrünken, das Wurzelgraben und die wertlosen Moorföhren überlassen hatte.

Am 11. Juli 1729 erliess man die erste Nutzungsordnung. In den Bestimmungen werden Aspekte von Waldnutzung und -missbrauch sichtbar:

- Auswärtige Ansprüche auf das Waldrecht werden abgewiesen (Der Artikel veranlasste 1731 den Streit mit Muolen).
- Niemand darf zusätzlich Pferde und Hornvieh kaufen und zum eigenen Vorteil im Wald zur Weide bringen.

- Verbot von Einschlägen.
- Verunglückte Tiere gehören dem Eigentümer, sind aber von ihm selbst abzuführen.
- In Brachjahren sind die am Wald liegenden Ackerzelgen dem Weidgang zu öffnen.
- Keine Abfuhr von Walderde zur Düngung; ausgenommen ist der Grabenaushub.
- Wer im Moor Rosen anlegt (Teiche zum Schwellen der Teuchelhölzer für Wasserleitungen), muss sie zum Schutz des Viehs einhagen.

Von Torfabbau war noch keine Rede. Das Hauptproblem der übermässigen Beweidung wurde nicht behoben, da das Tritt- und Trattrecht unantastbar blieb. Das zeigte sich 1741 erneut, als das St.Galler Spital seinen Lehenmann zu Spitzrüti anwies, ein abgeholztes Waldstück zur Aufforstung einzuzäunen. Wieder wurde prozessiert, und auch hier wurde der freie Weidgang geschützt.

Das jahrzehntelange Hin und Her um Harschwald und Hudelmoos lässt sich nur annähernd erfassen. Einzelheiten sind nicht überliefert, und keine Dokumente melden, wie oft Abgeordnete oder Amtsleute unterwegs waren, zu Fuss und zu Pferd, zu Beratungen und Augenscheinen, zu Schiedsgerichten und Prozessen, zu den Obrigkeiten in St.Gallen und Frauenfeld. Eine Ausnahme waren die Vorgänge nicht - entsprechendes gab es in allen Landesteilen. In der Gesamtheit aber lässt sich erkennen: schon im 18. Jahrhundert waren die Ressourcen erschöpft, die Grenzen des Wachstums erreicht.

Vom Gemeinmerk zum Turbenmoos

Hagenwil war 1684 zusammen mit Roggwil von der Fürstabtei St.Gallen zurückgekauft worden. Das Stift unterstellte beide Herrschaften dem klösterlichen Statthalter, der sie von St.Gallen aus verwaltete. Von 1737 bis 1765 versah Pater Placidus Lieber dieses Amt. Als einer der hervorragendsten Kapitularen seiner Zeit trug er zu den wirtschaftlichen Grundlagen bei, welche die kulturelle Blüte der Abtei und ihres Fürstentums ermöglichten. Daneben zeichnete er sich als Diplomat aus[8]. Als Hagenwiler Gerichtsherr wurde er unvermeidlich in die Harschwald-Streitigkeiten hineingezogen.

In deren Ablauf sah er sich veranlasst, die bereits erwähnte Beschreibung zu verfassen. Das Schriftstück ist undatiert, muss aber um 1756 / 60 entstanden sein. Nach der landeskundlichen Einteilung - oben wörtlich zitiert - skizzierte P. Placidus die rechtliche Entwicklung, um dann fortzufahren: «Weilen indessen der Holtzmangel sehr überhand genomen, alss haben die auss dem St.Gallischen alss die erstern, einige bis 20, einige biss 15 oder 10 Jahren, einige noch weniger, nach und nach angefangen in dem Mooss Turben zue graben, welches die Obrigkeit aus purer Miltigkeit zuegelassen, weilen dardurch dem noch übrigen Holtz im Harschwald zimblich verschont worden, welches gar nit zue laugnen.»

Der Torfabbau im Hudelmoos begann somit um die Mitte der 1730er Jahre. Das belegt auch die Behauptung der Hagenwiler von 1764, sie hätten «ohne jemandts Befragen allbereith beÿ 30 jahren auf diesem Hudelmoss

[8] Rudolf Henggeler: Professbuch der Abtei St.Gallen.

Turben gegraben». Das war so weit richtig, als Statthalter Lieber den Abbau duldete. Er entwarf jedoch ein Reglement[9], um die Rechte des Stifts zu sichern. Darin unterwarf er das Turbengraben einer Bewilligungspflicht, liess einzig die Tritt- und Trattgenossen zu, begrenzte die Menge der Turben auf den Eigenbedarf, überband einem Bannwart das Zuweisen der Torfstiche, die Aufsicht und den Einzug einer Klafterabgabe zum Lohn, regelte den Grabenunterhalt, schrieb die Verwendung von Abraum und Aushub zum Einebnen der Gruben vor und bedrohte Übertretungen mit Strafen. Nach völligem Torfabbau sollte auf dem leeren Boden Holz wachsen, wozu die Kleinviehweide zu verbieten und jene des Grossviehs erst nach Ende Mai zuzulassen war; im Gegenzug zur Bewilligung behielt sich der Gerichtsherr vor, für den Jungwuchs Einschläge auf zehn Jahre Dauer anzulegen, auch im übrigen Harschwald.

Liebers in vielem modern und zukunftsweisend anmutendes «Projekt» trat vorerst nicht in Kraft. Die erste «Oberigkeitliche Verordnung wie die Turben zue graben», 1759 für die angrenzenden Orte der Gemeinden Sitterdorf und Muolen sowie für die Herrschaft Hagenwil erlassen, beschränkte sich auf den Torfstich:

- Gemeinsamer Grabenunterhalt und Anlage von Übergängen für das Weidevieh
- Entwässerung der Torfstiche zum Hauptgraben
- Ausebnen der Gruben mit Abraum
- Verbot von Löchern ohne Abfluss, damit kein Vieh «darin besteckhe und so dahero dem Nebentmenschen ein Schaden beschehete»
- Torfstechen nur für Eigenbedarf
- Kein Verkauf oder Verwendung von Torf ausserhalb des eigenen Haushalts
- Keine Entlöhnung von Arbeits- oder Hausleuten mit Turben
- Verbot des Turbengrabens für Hintersässen
- Grabzeit von Anfang Mai bis Ende Juli
- Jährliches Verlesen der Ordnung vor Grabebeginn auf dem Moos durch einen Amtsmann, «damit sich niemand mit der Unwÿssenheit entschuldigen könne»

Zihlschlacht protestierte gegen diese Sanktionierung des Torfgrabens. P. Placidus schrieb: «Weilen indessen die von Zihlschlacht gesehen, dass durch dass Turbengraben das Tritt und Tratt zimblich geschmehleret, auch durch die auffgeworffne Gruoben und Löcher ihr S.V. Vich in Gefohr gerathen, und auch zuemahl durch das Turbengraben ein grossen Nutzen beziehen mögen ...», hätten die Zihlschlachter geklagt, den anderen stehe nicht mehr Recht zu als ihnen. Sie verlangten vom Gerichtsherrn, ihnen das Turbenstechen auch zu gestatten oder es allen zu verbieten. Das schien dem Statthalter billig. Gemäss einem Arbeitspapier überlegte er sich, «wie mit denen Zihlschlachtern zue überkommen». Er stellte darin die Gleichheit auf der Basis seines früheren Reglementsentwurfs her. Bis zum Entscheid verordnete er, das Torfstechen bei Busse von 5 Pfund Pfennig einzustellen.

Damit scheuchte er ein Wespennest auf. Mehr und mehr hatten sich die Anwohner als Eigentümer des Harschwalds betrachtet, trotz der älteren Rechte der Gerichtsherrschaft. Hagenwil und Räuchlisberg begehrten auf, postulierten Gewohnheitsrechte zum Torfstechen, Exklusivrechte zum Wurzelgraben und Föhren-Schöpperlihauen, führten Leistungen beim

[9] StiASG, Rubr.57, Fasz.2: P. Placidus Lieber: «Proiect, wie etwan im Harschwald oder so genanten Hüttlen Mooss das Turbengraben könte verwilliget und zuegelassen werden».

Grabenunterhalt und Brückenbauen ins Feld und interpretierten den Grenzbeschrieb von 1687 so, dass das Hudelmoos Gemeindeland sei und ausserhalb herrschaftlicher Zuständigkeit liege. Zudem befürchteten sie Brennstoffmangel, da mehrere Leute kein Holz besässen. Um solche Härten zu vermeiden, hob P. Placidus die Sperre auf. Zihlschlacht aber gelangte an den Landvogt in Frauenfeld. Dieser verhängte die Sperre erneut, diesmal bei 20 Talern Strafe. Hagenwil und Räuchlisberg suchten ihrerseits beim Fürsten Schutz. Wieder zog sich der Streit über Jahre hin.

Statt dass sich nun der Turbenstreit zum Handel zwischen Fürstabt und eidgenössischer Tagsatzung auswuchs, siegte die Vernunft: die eidgenössischen Instanzen beschieden, man möge die Sache gütlich regeln, ein Prozess käme viel zu teuer. So hatte Fürstabt Coelestin Gugger freie Hand. Beraten von Statthalter Lieber - diesen hatte inzwischen ein Schlag getroffen - entsandte er seinen Premierminister, Landshofmeister Johann Viktor Freiherr von Thurn-Valsassina, sowie den Hofkanzler, Geheimrat Joseph Ignaz Sartory von Rabenstein, zu Parteienanhörung und Augenschein ins Schloss Hagenwil. Mit zeitgemässem barockem Pomp, eindrucksvoll wie nie zuvor und nie danach, wurden «das Hudelmoss und Harschwald genauw besichtiget und umbgangen». Als Grundlage diente der erwähnte Plan des Hudelmooses von Hauptmann Feurer aus Bernhardzell, den er für diesen Anlass im Auftrag des Statthalters aufgenommen hatte.

Das Resultat, datiert vom 10. September 1764, war nicht minder beeindruckend. Der Fürstenstaat stellte seine Rechtshoheit zwar eindeutig fest. Er überliess aber den Thurgauer Teil des Hudelmooses jenen Orten und Häusern von Hagenwil-Räuchlisberg zu Eigentum, die schon bisher Gewohnheitsrechte besessen hatten. Vorbehalten blieben die Rechte der Muolener Anteilhaber. Damit gewann die St.Galler Regierung ihre Unabhängigkeit über den Parteien zurück. Die Nutzungsordnung wurde erweitert, dem Statthalter-Entwurf entsprechend mit eingeschränkter Weidedauer. Der Bannwart war nun dem Gerichtsherrn und der Gemeinde verantwortlich. Gegen Entgelt konnte nun auch waldrechtlosen Anwohnern das Turbengraben und Anteilhabern der Torfverkauf gestattet werden. Der Erlös hatte Unterhaltskosten und Bannwartlohn zu decken; Überschüsse gehörten Gemeinde und Herrschaft gemeinsam. Sie waren vorerst für den obschwebenden Prozess mit Zihlschlacht zu verwenden.

Hagenwil und Räuchlisberg wurde freigestellt, denen zu Zihlschlacht «gegen einem Stuck Gelt etwelcher Turben Boden ab dem Hagenwyler Moss» zu verkaufen. Statthalter Lieber wies Hauptmann Feurer an, hiefür eine weitere Harschwaldkarte zu zeichnen, auf der bereits 42 Jucharten vom Hudelmoos zur Abtretung an Zihlschlacht ausgemessen waren. Damit wollte man auch hier den Prozess vermeiden. Die Gemeinde Zihlschlacht aber zog den Handel durch alle Instanzen durch, um schliesslich am 7. Juli 1766 doch ein Schiedsgerichtsurteil anzuerkennen, in dem Hagenwil die 42 Jucharten um den Preis von 300 Gulden abtrat. Die alten Briefe wurden durch die neue Rechtslage nicht berührt; das Tritt- und Trattrecht blieb in Kraft.

Torfabbau und Waldregenerierung

Als Folge der Französischen Revolution verschwanden 1798 auch die alten staatlichen Strukturen. An ihre Stelle traten 1803 die neuen Kantone St.Gallen und Thurgau. Zu den wichtigsten rechtlichen Neuerungen gehörte der Ersatz des Lehenssystems durch das römische Bodenrecht. Das mittelalterliche Tritt- und Trattrecht wurde abgeschafft - weniger wegen der Weideschäden, sondern weil es die freie Verfügbarkeit über den Boden behinderte. Dagegen protestierten die St.Galler Anteilhaber am Harschwald, denn auf Thurgauer Boden befanden sich bessere Weideplätze und ergiebigere Torflager. Um die gemeinsamen Rechte am Harschwald zu söndern, traten am 18. September 1809 die Regierungsräte Johannes Morell aus dem Thurgau und Dominik Gmür aus St.Gallen im Schloss Hagenwil zusammen. Als Ergebnis der Verhandlung wurden Harschwald und Hudelmoos völlig auf die jeweiligen Gemeinden aufgeteilt. Die Weiderechte der St.Galler Anstösser wurden mit 330 Gulden losgekauft[10].

Zu beiden Seiten der Kantonsgrenze schlossen sich nun die Teilhaber zu Korporationen zusammen, um den Nutzen zu regeln. Riet und Wilen in der Gemeinde Sitterdorf erhielten für die Weiderechte ebenfalls einen Anteil am Hudelmoos, auf Kosten des Gebiets von Räuchlisberg-Hagenwil. In Muolen teilten sich 1821 die Anteilhaber auf zwei Mooskorporationen auf. Oberegg-Rotzenwil umfasste 28 Feuerstätten, Hueb-Sibenhusen-Holzbifang-Haspel deren 29. Die Verknüpfung des Turbenrechts mit einer begrenzten Anzahl von Feuerstätten oder Öfen (d.h. Häusern) hielt die Zahl der Anteilberechtigten konstant, erlaubte aber, ein Haus zu ersetzen. Die Reglemente geben Einblick in die Nutzung. Das Moor wurde in Turben-, Mott- und Streueziele aufgeteilt, die man in Rotzenwil verloste und in Hueb versteigerte. Der Torf war bis Jakobi (25. Juli) auszugraben, die Streue bis Martini (11. November) abzuführen. Die mit Heidegestrüpp bewachsenen Mottplätze waren bis Martini abzubrennen; die Asche ergab Dünger - ein brandgefährliches und dem Moor besonders schädliches Verfahren[11].

Die Zerstörung der Hochmoore durch den Torfabbau ist unzweifelhaft höchst bedauerlich. Sie ist jedoch aus den Zeitumständen erklärbar. Die Entdeckung der Torflager im frühen 18. Jahrhundert in den bis dahin kaum nutzbaren Mooren löste das Energieproblem der wachsenden Bevölkerung, wenigstens zum Teil. Vielerorts verfügte man nun über genügend Brennmaterial, nicht nur für die Haushalte, sondern auch für Gewerbebetriebe. Nahezu zwei Jahrhunderte lang, bis Kohle und Wasserkraft (Elektrizität) ihn ablösten, blieb Torf ein wichtiger Energieträger. Dadurch wurden die übernutzten und bedrohten Wälder nicht nur im thurgauisch-fürstenländischen Grenzraum entlastet. Der Torfabbau schuf erste Voraussetzungen zum Überleben der Waldgebiete und zur Regeneration der Bestände, bis ihr Areal durch die Forstgesetze geschützt und als Lebens-

---

[10] StadtASG SpA D 28 No. 53: «Gütlicher Vergleich über die Sönderung des Weidrechts im Harschwalde und Vertheilung des in diesem Walde liegenden schwarzen Mooses», 18./19.9.1809.

[11] Vgl. EGGENBERGER, H., 1992: Zur neueren Geschichte des Hudelmooses. Mitt. thurg. naturf. Ges. 51, 71 - 83.

räume einer nachhaltigen Nutzung zugeführt werden konnte. Als Folge sind heute Hochwälder die Regel. Sie prägen für den heutigen Menschen ein Bild vom Wald, wie es zu Statthalter Liebers Zeiten unbekannt war.

Quellen

StiASG: Stiftsarchiv St.Gallen, Rubrik 57 Fasz. 2 (Muolen: Weidgang, Tritt und Tratt, Steg und Weg).

StASG: Staatsarchiv St.Gallen, Rubrik 184 B 2 (Reglemente der Gemeinden und Korporationen).

StadtASG SpA: Stadtarchiv St.Gallen, Spitalarchiv D 21, D 28 (Akten der Spitalhöfe Spitzenrüti und Rotzenwil).

Gemeindearchiv Zihlschlacht.

Adresse des Verfassers:

Markus Kaiser, Staatsarchiv, Regierungsgebäude, CH-9001 St. Gallen